

Verordnung über die Sicherheitsleistung von Behördemitgliedern, Beamten und Angestellten

vom 19. Mai 1981¹

Landammann und Regierungsrat des Kantons St.Gallen

erlassen

in Ausführung von Art. 14quater des Gesetzes über die Haftung der
öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten und die
Verantwortlichkeit der Behörden, Beamten und öffentlichen Angestellten
(Verantwortlichkeitsgesetz) vom 7. Dezember 1959²

als Verordnung:

Angemessene Sicherheit

Art. 1.

¹ Angemessene Sicherheit im Sinn von Art. 14bis des

Verantwortlichkeitsgesetzes³ kann geleistet werden durch:

- a) Verpfändung von Wertpapieren und Wertsachen oder Hinterlegung von Bargeld (Realkaution);
- b) Bürgschaft nach den Vorschriften des Obligationenrechts (Personalkaution);
- c) Mitgliedschaft bei einer anerkannten Selbsthilfeorganisation;
- d) Abschluss einer Haftpflichtversicherung.

² Art und Umfang der Sicherheitsleistung bestimmen:

1. für Behördemitglieder die Behörde, der sie angehören;
2. für die von der Bürgerschaft einer Gemeinde oder einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft gewählten Beamten der Rat;
3. für die vom Volk oder vom Grossen Rat gewählten Beamten des Staates der Regierungsrat;
4. für die übrigen Beamten und Angestellten die Wahlbehörde.
- 5.⁴ für die ausseramtlichen Konkursverwaltungen, Sachwalter und Liquidatoren die richterliche Instanz, die zur Festsetzung des Honorars zuständig ist.

Realkaution

Art. 2.

¹ Die Körperschaft oder Anstalt haftet für sichere Aufbewahrung verpfändeter Wertpapiere und Wertsachen.

² Die Behörde legt Bargeld auf ein auf den Namen des Kautionspflichtigen lautendes Sparheft an und sorgt für sichere Aufbewahrung.

³ Der Kautionspflichtige hat Anspruch auf Auszahlung anfallender Zinsen.

Selbsthilfeorganisationen

a) Anerkennung

Art. 3.⁵

¹ Das Departement des Innern anerkennt Selbsthilfeorganisationen durch Genehmigung der Statuten.

b) Voraussetzungen

Art. 4.

¹ Die Genehmigung wird erteilt, wenn:

- a) die Statuten keine dem Bundesrecht oder den staatlichen Interessen widersprechende Bestimmungen enthalten;
- b)⁶ die Deckung der Verpflichtungen gewährleistet ist. Das Departement des Innern kann Auskunft über Kapitaldeckung und Reserven sowie Vorlegung eines versicherungstechnischen Gutachtens verlangen.

² Die Anerkennung wird entzogen, wenn die Voraussetzungen, die zu ihrer Erteilung geführt haben, nicht mehr erfüllt sind.

c) Bericht und Rechnung

Art. 5.⁷

¹ Die Selbsthilfeorganisationen haben dem Departement des Innern jährlich Bericht und Rechnung zur Genehmigung einzureichen.

Aufsicht

Art. 6.

¹ Das Departement des Innern:

- a) überwacht das Erbringen der Sicherheitsleistung;
- b) beaufsichtigt die Selbsthilfeorganisationen.

Vollzugsbeginn

Art. 7.

¹ Diese Verordnung wird ab 1. Juli 1981 angewendet.

1 nGS 16-38. In Vollzug ab 1. Juli 1981. Geändert durch Abschnitt II Ziff. 3 des VII. Nachtrags zur [EDBO-MS](#) vom 15. Januar 1996, nGS 31-31 (sGS 143.4); Abschnitt II des Nachtrags zur [ZPV](#) vom 19. November 1996, nGS 31-139 (sGS 961.21).

2 sGS 161.1.

3 sGS 161.1.

4 Eingefügt durch Nachtrag zur [ZPV](#).

5 Geändert durch VII. Nachtrag zur [EDBO-MS](#).

6 Geändert durch VII. Nachtrag zur [EDBO-MS](#).

7 Geändert durch VII. Nachtrag zur [EDBO-MS](#).